

12.2.3

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

12.2.4 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12.3 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist auf der Versammlung vorab zu wählen.

13. Auflösung

alt:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in Einverständnis mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen *einem anderen gemeinnützigen, der musikalischen Jugendbildung dienenden Verein* zur Verfügung gestellt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

neue Fassung zur Diskussion auf der MV am 24. April 2015:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in Einverständnis mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen **an <.....hier muss ein Verein¹ genannt werden (z.B. die LAG Musik oder ein Musikverein) oder eine öffentliche Einrichtung² (Schule oder Musikschule)..>** zur Verfügung gestellt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27. 04. 2012

Unterschrift _____ (Martin Schlu, 1. Vorsitzender)

Unterschrift _____ (Peter Henn, Protokollführer)

¹ denkbar wäre die LAG Musik als Dachverband, die das Vermögen weiter verteilen, oder ein Förderverein einer Schule

² das könnte das EMA-Gymnasium sein oder die Elisabeth-Selbert-Gesamtschule